



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 16

Freitag, den 19. April

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide	64
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich	Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2013	64
B Bekanntmachungen der Gemeinden	Haushaltssatzung der Krummhörn für das Haushaltsjahr 2013	65
Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide	Satzung der Gemeinde Hagermarsch über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag	65

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316; ber. Nr. 18/2009 S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012 (Nds. GVBl. Nr. 30/2012 S. 530), hat der Kreistag des Landkreises Aurich folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Aurich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich (Pflichtfahrgebiet).
- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.
- 3.) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4.) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich des Landkreises Aurich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Aurich anzuzeigen.

§ 2 Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag), dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) sowie den in dieser Verordnung genannten etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zu bilden. Die Fahrpreise gelten für alle Taxen, soweit nicht der Fahrpreis nach § 1 Abs. 3 vereinbart wurde.

§ 3 Fahrpreis (Festland)

- 1.) Grundpreis
- Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 5,00 EURO inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden

b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 6,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 8,00 EURO inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 Sekunden

b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 9,00 EURO inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 Sekunden

2.) Entgelt

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt ab 1.188 m für je angefangene 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke auf 0,10 €. Dies entspricht 1,60 EURO pro Kilometer.

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt ab 1.188 m für je angefangene 50 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 EURO. Dies entspricht 2,00 EURO pro Kilometer.

3.) Wartezeit (Tarif I und II)

Die Wartezeit beträgt 0,10 EURO je angefangene 18,00 Sekunden (20,00 € je Stunde).

4.) Zuschläge (Tarif I und II)

- a) Mitnahme eines Fahrrades: 5,00 EURO
 - b) Mitnahme eines Hundes: 2,50 EURO
 - c) Mitnahme von Gepäck mit mehr als 20 kg: 2,50 EURO
- Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.

§ 4 Fahrpreis (Insel Norderney)

- 1.) Der Grundpreis beträgt 2,80 EURO.
- 2.) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzplätze 0,10 EURO pro 55,56 m gefahrene Wegstrecke.

**§ 4a
Anfahrtskosten (Insel Norderney)**

Anfahrtskosten dürfen bis zu 3 km ab den zugewiesenen Standplätzen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Betriebsitz bzw. Standplatz zurückführt, ist bei der 3-km-Grenze der Fahrpreisanzeiger in Betrieb zu setzen.

**§ 4b
Wartezeiten (Insel Norderney)**

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 18,95 Sek. (19,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu verständigen.

**§ 4c
Zuschläge (Insel Norderney)**

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck ist ein Zuschlag von 0,25 Euro je Gepäckstück über 15 kg zu berechnen.
- 2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 0,50 Euro. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- 3.) Für die Mitnahme eines Fahrrades oder eines Handwagens beträgt der Zuschlag jeweils 1,00 Euro.
- 4.) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (es gilt die Eintragung im Fahrzeugschein) angefordert, ist ein Zuschlag von 3,00 Euro zu entrichten. Auf den höheren Fahrpreis ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe oder bei der Auftragsannahme am Taxenstellplatz hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

**§ 6
Preisbindung**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

**§ 7
Fahrpreisanzeiger**

- 1.) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieser Ver-

ordnung sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.

- 2.) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 8
Fahrtablehnungen**

Der Fahrer einer Taxe ist berechtigt, Fahrten auf schlechten nicht befestigten Straßen abzulehnen.

**§ 9
Preisauszeichnung**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Auf Wunsch hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke auszustellen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 03.06.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich vom 16.06.2011 außer Kraft.

Aurich, den 15.04.2013

Landkreis Aurich

Der Landrat
gez. Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 18.12.12 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 22.03.13 Az.:502.4 RV-OL.33-21101-452007-030/594 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

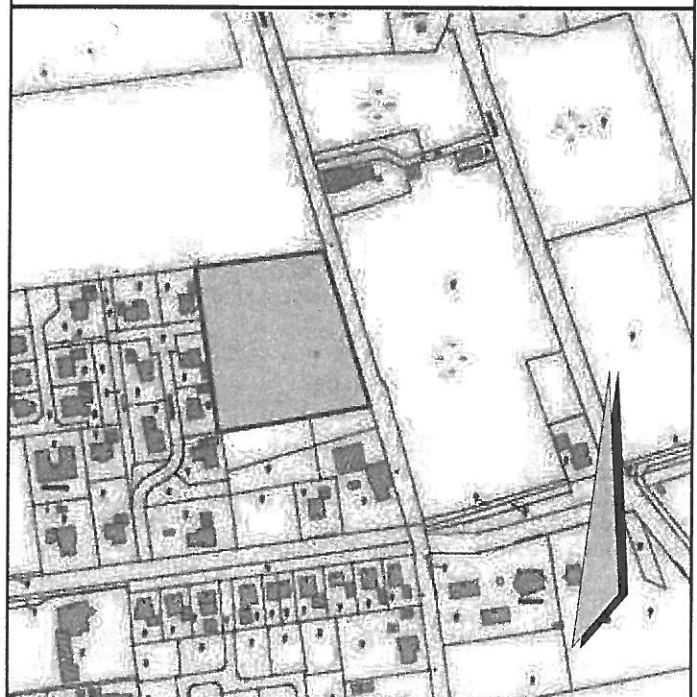
Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 15.04.13

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister
Weber

Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan Änderung Nr. 30 der Gemeinde Großheide

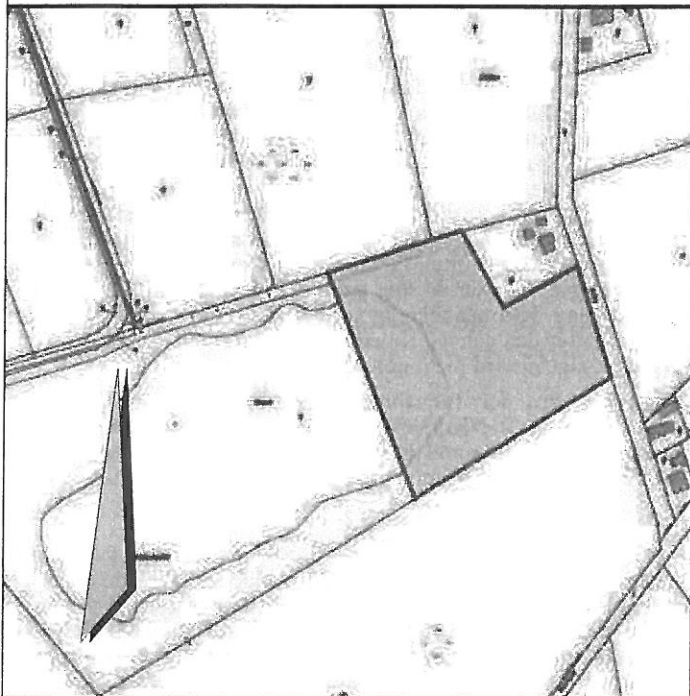


Bekanntmachung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 18.12.12 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 22.03.13 Az.:502.4 RV-OL.33-21101-452007-030/595 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan Änderung Nr. 31 der Gemeinde Großheide



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 15.04.13

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister
Weber

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 11. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.405.946 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.372.178 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.699.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.379.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	504.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.235.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	730.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	297.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.935.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.911.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 730.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 555.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Hinte, 11. April 2013

Gemeinde Hinte

Eertmoed - Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 12. April 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.4. bis zum 30.4.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 12. April 2013

Gemeinde Hinte

Eertmoed - Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 05.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.988.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.267.088 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.430.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.880.988 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.140.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 7.435.950 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.088.938 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 343.500 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.088.938 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 320.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Krummhörn, den 06.03.2013

Gemeinde Krummhörn

Saathoff
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. April 2013 - Az.: I/10-150 20 1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2013 bis 30.04.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, Zimmer 1.17 öffentlich aus.

Krummhörn, 16. April 2013

Gemeinde Krummhörn

Saathoff – Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hagermarsch über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 04. März 2013 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Verdienstaussfall

(1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Hagermarsch mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Dienstreisen, Fahrtkosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

(2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 30,00 €.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Hagermarsch wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

(2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|---------|
| a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in | 18,00 € |
| b) an die/den Ratsvorsitzende/n | 18,00 € |
| c) an die Beigeordneten | 24,00 € |
| d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden | 12,00 € |

(3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

**§ 4
Ehrenbeamte**

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Hage, den 04. März 2013

Gemeinde Hagermarsch

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)